



Anlage 8:

Vereinsatzung

Kindergartenverein Traunreut e.V.

- §1 Der Verein führt den Namen „Kindergartenverein Traunreut e.V.“
Sitz ist Traunreut. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- §2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern im Vorschulalter.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften. Der Verein steht jedermann offen, er ist überkonfessionell und überparteilich.
- §3 Der Kindergartenverein Traunreut e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnittes –Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung-. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- §5 Ein Erziehungsberechtigter des im Kindergarten angemeldeten Kindes erwirbt mit dessen Aufnahme die Mitgliedschaft des Vereins.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
- Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.
Der Ausschluss erfolgt
- wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit drei Kindergartenbeiträgen oder mehr im Rückstand ist
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, unter einer Setzung einer Frist von vierzehn Tagen, Gelegenheit zu geben sich zu äußern.
- §6 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- §7 Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung

- §8 Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er verbleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- §9 Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat besteht aus der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassier/erin und zwei weiteren Mitgliedern. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Wird Stimmengleichheit erreicht, so entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- §10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- §11 Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Tagen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- §12 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- §13 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- §14 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der angegebenen Stimmen erforderlich sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen der Stadt Traunreut zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Vereinssatzung für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss.

Die Neufassung der Vereinssatzung ist seit der Mitgliederversammlung am 06.10.1992 gültig. Die bisherige Vereinssatzung verliert somit ihre Wirksamkeit.